

# RS Vwgh 1986/12/17 86/03/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1986

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art11 Abs1 Z4;

B-VG Art118 Abs3 Z4;

KflGDV 01te 1954 §26 Abs1;

StVO 1960 §94d;

## Rechtssatz

Es besteht kein Rechtsanspruch der Gemeinde darauf, dass eine Haltestelle gegen ihren Willen nicht festgesetzt wird, auch wenn es sich um eine Verkehrsfläche der Gemeinde handelt (vgl VwSlg 7670 A/1969). Eine Beschwerde gegen die Festsetzung einer Haltestelle ist daher zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030213.X03

## Im RIS seit

31.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)